

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche Leistungen durch den Auftragnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit das schriftliche Angebot des Auftragnehmers oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer keine abweichenden Regelungen enthalten. Für den Fall, dass der Rechnungsempfänger die Auftragserteilung bestreitet oder den Rechnungsbetrag nicht bezahlt, ist der Unterzeichner als Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet.
2. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners (im folgendem: Kunde) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer Vertragsbestandteil. (Einkaufs-)Bedingungen unserer Kunden gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen. Dabei haftet er nur für ein bei ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden.
4. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln. Der Kunde ermächtigt den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der beantragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.
5. Alle Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalte, siehe Aushang im unseren Geschäftsräumen. Mängel sind unverzüglich geltend zu machen, sie sind nur dann gültig, wenn eine Nachprüfung möglich ist. Für geringfügige Terminverzögerungen wird keine Haftung übernommen. Mündliche Absprachen werden nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
7. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für künftige Geschäfte mit dem Verkäufer.
8. Änderungen dieser AGB können jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Vertragspartner auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und nicht innerhalb 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprochen hat.

§2 Leistungsumfang/Anlieferung

1. Sofern der Kunde bei der Bestellung keine anderen schriftlichen Anweisungen erteilt, umfasst die Beauftragung auch Nebenleistungen durch den Auftragnehmer. Wenn nicht anders vereinbart, werden Standzeiten über 30 Min. dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Zufuhr- und Abladeleistung sind gesondert zu vergüten
2. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seine Erfüllungsgehilfen und dritte Personen eingehalten werden. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Versicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde als Aufsteller für alle Schäden die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung des Auftragnehmers kommt nur in Betracht soweit der Schaden von ihm oder seinem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wird. Wird der Auftragnehmer von einem Dritten im Rahmen der dem Kunden obliegenden Verkehrsversicherungspflicht in Anspruch genommen, hat der Kunde ihn in vollem Umfang freizustellen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass er auf Grund und höherer Gewalt seine Leistung nicht erbringen kann, z. B. Naturkatastrophen, Schneefall, Nebel, Streiks, unvorhersehbare Notstände, Ausfall von Entsorgungsanlagen, Sperrung von Straßen, Deponien und ähnlichem.
4. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobes Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und solches seiner leitenden Angestellten. Für deren einfaches Verschulden haftet der Auftragnehmer nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Er haftet weiterhin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner einfaches Erfüllungsgehilfen; bei sonstigem Verschulden jedoch nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Im übrigen haftet er weder vertraglich noch außenvertraglich für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.
5. Bei Mängeln kann der Kunde Nachbesserungen verlangen, soweit der Auftragnehmer selbst zu einer Nachbesserung eingerichtet ist oder für die Nachbesserung durch Vorlieferanten Sorgen tragen kann. Liegt Unmöglichkeit, Fehlschlägen oder unzumutbare Verzögerung der Nachbesserung vor, kann der Kunde Ersatzlieferung oder Wandlung oder Minderung verlangen.
6. Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn es läge eine arglistige Täuschung vor oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.

§3 Preise/Abrechnung/Zahlung

1. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen ausdrücklichen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu zahlen. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Die auf den Rechnungen aufgeführten Zahlungsziele sind einzuhalten. Skontoabzug ist nur möglich, wenn dieser bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde, bzw. auf der Rechnung ausgewiesen ist. Dienstleistungen sind sofort und ohne Abzug vom Skonto fällig.
3. Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab dem Datum der Lieferung/Leistung) zahlt. Der Käufer ist ab Fälligkeit zur Zahlung entsprechender Zinsen verpflichtet. Im Fall einer Mahnung entsteht eine Gebühr i. H. v. Euro 10,-, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründend ist.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das gleiche gilt, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechten.
5. Rechnungen des Auftragnehmers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

§4 Preisanpassung

1. Im Falle gestiegener Kosten können die zuletzt geltenden Preise angepasst werden. Zu diesem Zwecke übermittelt der Auftragnehmer dem Kunden ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Widerspricht der Kunden dem Preisangebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gelten die neuen Entgelte ab dem in dem Preisangebot genannten Zeitpunkt.
2. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung fristgemäß, so treten die Parteien in Verhandlungen über eine Anpassung der Entgelte. Bei Nachweis der Kostensteigerung durch den Auftragnehmer ist der Kunde zur Zahlung des sich daraus ergebenden neuen Entgelts verpflichtet.

§5 Vertragsdauer/Kündigung

1. Soweit die Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch das Unternehmen gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
3. Bei einem Annahmeverzug des Kunden von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
4. Der Auftragnehmer kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) wiederholt ein Fall gem. Containerdienst-Umweltservice eingesetzten Absatz 17 eintritt
 - b) die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage, oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird
 - c) der Kunde zahlungsfähig wird oder die Konkurseröffnung über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt werden
 - d) der Kunde falschen Angaben hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat
 - e) der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen
5. Im Falle einer Kündigung nach §5 Abs.3 und 4 a) steht dem Unternehmen ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40% des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§6 Nachfolgeklausel

Falls das Unternehmen als Ganzes oder zum Teil veräußert wird, gilt der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Verkäufer des Unternehmens fort.

§7 Schlussbestimmung

1. Vorstehende Leistungen, Preise und Geschäftsbedingungen werden mit der Auftragserteilung anerkannt. Spätere Einwände sind ausgeschlossen.
2. Für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.
3. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmung nicht berührt. Die jeweiligen Vertragspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen.
4. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht/Landgericht am Hauptsitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
5. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der Person zu prüfen die den Auftrag erteilt, vielmehr ist davon auszugehen, dass die Person rechtmäßig vertretungsbefugt ist.

Baustoffe

1. Die Lieferung frei Baustelle ist nur auf befahrbaren Straßen möglich. Der Kunde haftet für entstandene Schäden, wenn die Abladung an einer nicht oder nicht genügend befestigten Stelle verlangt wird. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Zufuhr- und Abladeleistungen sind gesondert zu vergüten.
2. Paletten werden bei der Ausgabe voll berechnet und bei der Rückgabe unter Abzug der Leihgebühr gutgeschrieben. Es werden nur Paletten vergütet, die von uns berechnet wurden.
3. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmeldung oder Falschlieferungen sind unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.

4. Rückgaben bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Nur einwandfreie allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Auftragnehmer und bei Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens 15% ihres Wertes gutgeschrieben werden.

Mietgeräte

Der Abholer von Mietgeräten bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme eines einwandfreien Gerätes sowie den Erhalt der Betriebs- und Sicherheitswarnungen. Er verpflichtet sich, das Gerät in einwandfreien Zustand zurückbringen, bzw. für Schäden aufzukommen.

Mineralöllieferungen

1. Heizöllieferungen können nur vorgenommen werden, wenn ein funktionierender Grenzwertgeber eingeschaltet werden kann. Für bestimmte Temperaturen der Ware wird nicht gehaftet.
2. Der Kunde übernimmt gegenüber dem Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass vom Auftragnehmer gestellte Systeme ordnungsgemäß verwendet und nur mit den vertraglich vorgesehenen und der Deklaration entsprechenden Materialien befüllt werden. Er haftet dem Auftragnehmer für jede auf nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Systeme beruhenden Schaden des Auftragnehmers oder Dritter. Gleiches gilt für Verschlechterungen bzw. für das Abhandenkommen der Systeme.
3. Steuerbegünstigtes leichtes Heizöl darf nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden zum
 - a) Verheizen und
 - b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen und Verbrennungsmotoren, die ausschl. der Erzeugung von Strom und Wärme dienen. Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, zieht neben steuer- u. strafrechtl. Folgen den Ausschluss von der Begünstigung nach sich. Bei Unfällen und sonstigen Vorkommnissen, bei denen Mineralölprodukte austreten, die Polizei unter dem Stichwort „Ölalarm“ benachrichtigen!
4. Laut VO über gefährliche Arbeitsstoffe ist beim Umgang mit Mineralölen folgendes zu beachten: Dämpfe nicht einatmen! Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden! Von offenen Flammen, Wärmequellen und Funken fernhalten!
5. Es wird hiermit bescheinigt, dass alle Otto-Kraftstoffe den Mindestanforderungen der DIN 51607 = bleifrei entsprechen und der obere Explosionspunkt unter -4 C liegt.
6. Wenn Sie bei der Auffüllung nicht zugegen waren, bitten wir Sie, die befüllten Behälter nachzupeilen. Etwaige Reklamationen sind unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Befüllung telefonisch oder schriftlich (Datum des Poststempels) an der Lieferstelle zu geben. Folgt auf den Tag der Belieferung ein Sonn- oder Feiertag, so ist das Datum des darauffolgenden Werktages maßgebend. Bei nicht Rechtzeitiger Reklamation gilt die vorstehend ausgewiesene Ware als genehmigt. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Lkw- oder Baumaschineneinsatz

1. Vor einem Lkw- oder Baumaschineneinsatz muss der Kunde gewährleisten, dass weder elektrische Leitungen noch Rohrnetze beschädigt werden können und die Beschaffenheit der Baustelle der bestellten LKW-Stärke entspricht. Die Lieferung freie Baustelle ist nur auf befahrbaren Straßen möglich. Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Weiter haftet der Auftraggeber für entstandene Schäden, wenn die Abladung an einer nicht oder nicht genügend befestigten Stelle verlangt wird. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmeldung oder Falschlieferungen sind unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

Müllabfuhr, Containerdienst und Umweltservice

1. Die Abfuhr von Abfällen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Tage(n). Nach einem Feiertag in der Woche verschiebt sich Abfuhrtag/Übernahmetermin um jeweils einen Tag. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch den Auftragnehmer bekannt gegeben. Kunden, die infolge der Witterungs- oder Wegeverhältnisse zeitweise nicht zu erreichen sind, werden zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisses aufgesucht. Verlegung von Abfuhrtagen berechtigen den Kunden nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Abzügen.
2. Der Kunde überträgt ausschließlich dem Auftragnehmer die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen. Soweit erforderlich wird der Auftragnehmer das Entsorgungsnachweisverfahren zu den jeweils geltenden Preisen durchführen.
3. Bei Abholung von Sondermüll aller Art ist der Auftraggeber für die richtige Deklaration von Abfallstoffen verantwortlich. Die Transporte erfolgen nach Beförderungsvertrag entsprechend AbfG und GGVS.
4. Der Besteller bestätigt den Erhalt der Mulden, und zwar im einwandfreien Zustand. Für Beschädigung der Mulden ist der Besteller ersatzpflichtig, gleichgültig ob ihn selbst oder einer seiner Erfüllungsgehilfen oder eine Dritten ein Verschulden an der Beschädigung trifft. Das heißt: Der Besteller haftet für den einwandfreien Zustand bei Rückgabe (bzw. Abtransport) der Mulden oder eine Beschädigung auch ohne Verschulden.
5. Die Auswahl des Standortes der Mulden ist Aufgabe des Bestellers. Er übernimmt demzufolge auch die Verantwortung dafür, dass der Standort richtig gewählt ist und die Verkehrssicherungspflicht erfüllt ist. Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass sie übergebene Mulde so aufgestellt ist, dass die polizeilichen Vorschriften und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung gewährleistet sind. Der Besteller hat die Mulden ordnungsgemäß zu beleuchten, abzusperrn und sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört oder gefährdet wird. Der Besteller hat für die Systeme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt.
6. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Aufsteller diese auf seine Kosten vor der Aufstellung des betreffenden Systems zu beschaffen und dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Aufsteller in Rechtsinne ist der Kunde.
7. Sollten durch die falsche Auswahl des Standortes irgendwelche Schäden entstehen, so gehen sie im Innenverhältnis der Parteien allein zu Lasten des Bestellers. Das gilt z.B. auch für solche Schäden, die durch das Befahren mit den LKWs beim Absetzen oder Aufnehmen der Mulde auf öffentlichen oder privaten Gelände entstehen. Sollte bei Anlieferung der Mulde seitens des Bestellers niemand anwesend sein, so erfolgt die Auswahl des Standortes nach billigem Ermessen des Auftragnehmers jedoch im Auftrag des Bestellers. Das heißt: Auch in diesem Falle ist der Besteller für die Einhaltung der polizeilichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und hat alle Schäden, die aus einer falschen Auswahl des Standortes entstehen, zu ersetzen.
8. Die Systeme sind gegen Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, von Zeit zu Zeit zu reinigen und vor vermeidbaren Verschleiß zu schützen.
9. Verfüllung und abfahrereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Kunden. Dabei sind die jeweiligen Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstbelastung, Befüllhöhe, etc.) zu beachten.
10. Werden vom Auftragnehmer Abfälle übernommen, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.
11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Materialien die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Auftragnehmers oder soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Beseitigungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z. B. für Analysen oder Sortierung) zu berechnen. Bei den Abfällen zur Verwertung entscheidet der Auftragnehmer, welche im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages wiederverwertet werden können.
12. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer gehen Gefahr und Haftung auf diesen über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.
13. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes verantwortlich. Er hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Materialien durch eine repräsentative Analyse zu überzeugen.
14. Die Vertragsparteien haben die Bestimmung des Bundes- und des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technische Anweisungen und behördlichen Auflagen, insbesondere des KrW-/AbfG, WHG, BImSchG, der GGVS/ADR, GGVE/RID, VbF, GefStoffV u. ä. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
15. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage Eigentümer der Abfälle. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Übernahme von Wertstoffen das Eigentum daran mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf den Auftragnehmer übergeht.
16. Der Auftragnehmer kann die Leistung bzw. Annahme der Materialien verweigern, wenn
 - a) Materialien angeliefert oder überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragsstellung vorgelegten Unterlagen (z. B. verantwortlichen Erklärung) abweichen;
 - b) falschen Angaben über die Materialherkunft gemacht werden
 - c) der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die vom Unternehmen gelieferten Systeme nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet.
17. Der Kunde ist dem Auftragnehmer zum Schadensersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er dem Auftragnehmer nach vorstehenden Bestimmung unzulässige Materialien überlässt oder er gegenüber dem Auftragnehmer eine fehlerhafte oder unzutreffende Materialbeschreibung abgibt. Der Besteller ist für den Inhalt der Mulde, insbesondere dafür, dass sich kein Sondermüll darin befindet, bis zum Zeitpunkt der Abholung haftbar. Zuladungen durch Dritte bzw. Unbefugte befreien ihn nicht aus der Haftung.

- a) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen die vereinbarten Preise.
 - b) Den Preisen liegen kalkulatorisch u. a. die Personalkosten, der Mietpreis für die Systeme, die Abfuhrkosten zum Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb bzw. der Aufbereitungsanlage und die Verwertungs-, Beseitigungs- bzw. Aufbereitungskosten für das vereinbarte Material zugrunde. Zusatzkosten gem. § 4 trägt der Kunde. Soweit bei der Rückführung von Abfällen zur Verwertung in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z. B. Zuzahlung) sind diese in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.
 - c) Bei unsachgemäßer Befüllung durch den Kunden oder Dritte gilt Absatz 18 b entsprechend.
18. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet der Auftragnehmer die übernommenen Wertstoffe/Abfälle nach den bei der Abholung/Verwertung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackung, Paletten, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial
 19. Deponiekostenabrechnung erfolgt nach Gebührensätzen der vorgeschriebenen Beseitigungsanlage. Bei unsachgemäßer Befüllung des Containers werden die Sortierkosten vom Besteller getragen.